

1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Landsberg.

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136), § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Änderung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Landsberg beschlossen:

Änderung der Anlage 1 - Gebührenverzeichnis - zur Gebührensatzung

Das Gebührenverzeichnis wird unter Punkt 4.7 wie folgt ergänzt:

- | | |
|--|---------|
| 4.7.1. Friedhofsunterhaltungsgebühren Einzelgräber p.A. -
multipliziert mit Nutzungsdauer | 15,00 € |
| 4.7.2. Friedhofsunterhaltungsgebühren Doppelgräber p.A. -
multipliziert mit Nutzungsdauer | 30,00 € |

§ 6 wird um den Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Wird auf das Nutzungsrecht vor Ablauf verzichtet (unter Einhaltung der Ruhefrist gem. § 10 der Friedhofssatzung), werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren nicht erstattet.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg, 31.01.2020

gez. Anja Werner
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis

	Art der Gebühr	Höhe der Gebühr
1.	Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle	
1.1.	Urnenbestattung (Nutzungsrecht 20 Jahre)	
1.1.1	Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	330,00€
1.1.2	Naturgrabfeldstelle	170,00 €
1.2	Wahlgräber (Nutzungsrecht 20 Jahre)	
1.2.1	Erdeinzelwahlstelle	365,00€
1.2.2	Erddoppelwahlstelle	650,00 €
1.2.3	Urnenwahlstelle	330,00 €
1.2.4	Erdkindergrabstelle	180,00 €
1.3.	Weiterbelegung eines vorhanden Grabes mit einer Urne	
1.3.1	Weiterbelegung zzgl. Gebühr 4.2	46,00€
1.4.	Verlängerung des Grabnutzungsrechtes	
1.4.1	Die Höhe der anteiligen Gebühren wird so ermittelt, dass der entsprechende Gebührentarif durch die Zahl der Jahre der Ruhezeit geteilt und dann das Ergebnis mit der Zahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.	
2.	Benutzung der Trauerhalle	
2.1	Benutzung der Trauerhalle	75,00€

4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Beisetzungsgebühr (umfasst Prüfung und Genehmigung)	92,00 €
4.2	Genehmigung zur Änderung oder Ergänzung eines vorhandenen Grabmals/Einfassung z.B. Grababdeckung	23,00 €
4.3	Urnenbescheinigung / Beisetzungsgenehmigung	23,00 €
4.4	Nachforschungsgebühr für Anschriftenermittlung und sonst. Recherchen	92,00 €
4.5	vorzeitige Rückgabe eines Grabrechtes (nach Ablauf der Ruhezeit)	46,00 €
4.6	Erteilung Berechtigung für Dienstleistungserbringer laut § 6 Friedhofssatzung	23,00 €
4.7.1	Friedhofsunterhaltungsgebühren Einzelgräber p.A. - multipliziert mit Nutzungsdauer	15,00 €
4.7.2	Friedhofsunterhaltungsgebühren Doppelgräber p.A. - multipliziert mit Nutzungsdauer	30,00 €
4.8	jährl. Standsicherheitsprüfung für aufrechtstehende Grabmale – multipliziert mit Nutzungsdauer	4,60 €
4.9	Absperrung Grabstätte / Umlegung Grabstein bei nichtbestandener Standsicherheitsprüfung	23,00 €
4.10	Abräumgebühr Erdgrab zzgl. Entsorgung laut § 24 Friedhofssatzung	60,00 €
4.11.	Abräumgebühr Urnengrab zzgl. Entsorgung laut § 24 Friedhofssatzung	30,00 €

Die Erhebung hier nicht aufgeführter Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Landsberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Satzung.